

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 9. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 19. September 2022 im Saal des Ge-
meindeamtes Ottensheim

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend:

1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Georg Fiederhell

ÖVP

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag. Dr. Thomas Schweiger

ÖVP

Wolfgang Landl BA MBA

ÖVP

Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

Mag.^a Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Markus Meindl

ÖVP

Manuel Wasicek

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Mag.^a Hemma Fuchs

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

MMag.^a Teresa Wielend

Pro O

Ulrike Böker

Pro O

Mag. Dr. Konrad Stockinger

Pro O

Gabriele Plakolm-Zepf

SPÖ

| | |
|--|-------|
| Stefanie Feichtinger BEd | SPÖ |
| Helmut Kremmaier | FPÖ |
| für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder | |
| Mag. ^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell | ÖVP |
| Thomas Reisinger | ÖVP |
| 2. Vizebürgermeisterin Mag. ^a phil. Michaela Kaineder | Pro O |
| GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer | Pro O |
| Thomas Schoberleitner | Pro O |
| Adolf Pernkopf | Pro O |
| GV Franz Bauer | SPÖ |
| sind folgende Ersatzmitglieder erschienen: | |
| Christian Almansberger | ÖVP |
| Thomas Holzinger | ÖVP |
| Manuela Wolfmayr | Pro O |
| Ulrike Gruber | Pro O |
| Johannes Kornfellner BEd | Pro O |
| DI Florian Gollner | Pro O |
| Benjamin Perndl | SPÖ |

Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Sie eröffnet um 19:32 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von der 1. Vizebürgermeisterin einberufen wurde,

- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 8. Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Georg Fiederhell

Fraktion pro O: GVⁱⁿ Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Fraktion SPÖ: GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf

Fraktion FPÖ: GR Helmut Kremmaier

Hinweis:

Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten: Die Sitzordnung wird derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (1 m) gewährleistet werden kann. Es ist bitte auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske mit FFP2-Standard und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels wird empfohlen.

Zu Beginn der Sitzung bittet die Vorsitzende um eine Gedenkminute für den verstorbenen Bürgermeister Franz Füreder.

TAGESORDNUNG

1. Berichte der 1. Vizebürgermeisterin
2. Projekt „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen“
 - a) Bericht Auftragsvergaben
 - b) Genehmigung Kreditüberschreitung
 - c) Änderung Finanzierungsplan
3. Mähroboter für Stadion Ottensheim – Gewährung Investitionszuschuss an den TSV Ottensheim
4. Beitrittserklärung zum Verein U.WE Mobil für e-carsharing Auto
5. Änderung Geschäftsordnung für den Personalbeirat
6. Bericht Prüfungsausschuss vom 04.07.2022
7. 1. Nachtragsvoranschlag 2022 – Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung
8. Änderung des Straßenverlaufes im Bereich der Gst. Nr. 180/4, 180/5, 180/6, 180/7 und 180/3 (öff. Gut), alle KG Niederottensheim nach §15 Lieg. Teil. G.
9. 1. Verlängerung der Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Gebiet „Jungbauernhügel“ im Bereich der Gst. Nr. .93/1, 110/15, 110/16 (gemäß GDB/DKM 2019), alle KG Niederottensheim - Plangenehmigung
10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.31 „Spielplatz Nabe“ im Bereich des Grundstücks Nr. 270/1, KG Oberottensheim – Plangenehmigung
11. Bebauungsplanänderung Nr. 40.88 „Am Teichfeld 12+12a“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1023/1 (Teilfl.), 1024/1 (Teilfl.), 460/2 und 460/5, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung
12. Nachwahl in Ausschüsse – Fraktion ÖVP
13. Allfälliges

1. Berichte der Vizebürgermeisterin

a) **Verkehrsberuhigungsmaßnahme Hambergstraße**

Die Maßnahmen wurden bereits am 21. Jänner 2021 beschlossen. Bei der Einfahrtsstraße soll mittels Poller und Blumentrögen eine Verkehrsberuhigung umgesetzt werden. Die Poller wurden bereits bestellt, allerdings wurden noch die Grabungsarbeiten zur Baumaßnahme Glasfaserausbau abgewartet. Im Juli wurde die Umsetzung veranlasst. Die TBV wurde um die Erstellung eines Planes ersucht. Es hat mit dem Wirtschaftshofleiter, Florian Gollner, der WEV und dem TBV eine Begehung der Hambergstraße geben, wobei die Stellen markiert wurden, wo Poller gesetzt werden sollen. Die Umsetzung erfolgt, sobald es die Witterung erlaubt.

b) **Fertigstellung Laufbahn Stadion**

Die Laufbahn ist so gut wie fertig, Die Endabnahme erfolgt in Kürze, so dass die Bahn für den Donaulauf genutzt werden kann.

c) **Luftgütemessungen für Schulen und Kinderbetreuungsmaßnahmen beauftragt**

Die Messungen wurden im Sommer beauftragt. Am 28. September 2022 findet um 15.00 Uhr eine Begehung der zu prüfenden Räumlichkeiten statt.

d) **HW-Beirat am Dienstag, 20.09.2022**

Unter dem neuen Landesrat Kaineder findet morgen eine Beiratssitzung statt. Es gibt jetzt wieder Bewegung in den Planungen. Es hat neue Berechnungen gegeben, nach denen auch im Bleicherbachtal nicht mehr so massive Bauwerke notwendig sind. Der Planer des Hochwasserschutzes, Herr DI Huber, wird gerade seine Planung dahingehend überarbeiten.

e) **Bundespräsidentenwahl**

Am 9. Oktober 2022 findet die Wahl des Bundespräsidenten statt. Die Anmeldungen für die Briefwahl haben schon Fahrt aufgenommen. Die Vizebürgermeisterin dankt den Mitgliedern der Wahlbehörden für die Mitarbeit und bittet alle um Teilnahme an der Wahlschulung, die am Dienstag, den 4. Oktober 2022, um 18:30 Uhr im Gemeindesaal stattfindet.

f) **Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**

Die Wahl findet am 4. Dezember 2022 statt. Heute hat die Amtsleiterin an die Fraktionsobleute

einen Terminplan mit den Fristen übersandt, welche einzuhalten sind.

g) Besprechung betreffend den Eisenbahnkreuzungen im Gebiet der Marktgemeinde Ottensheim am 19.10.2022, 10:00 Uhr

Im Sommer fand ein Termin beim Amt der OÖ Landeregierung statt. Die ÖBB hat zugesagt, dass Planungen für eine Kreuzungslösung erstellt werden. Diese Planungen sollen an diesem Tag in Ottensheim präsentiert werden.

h) Gemeindezentrum – weitere Vorgehensweise / fraktionsübergreifender Termin

Es soll in einem fraktionsübergreifenden Gespräch am 4. Oktober nach der Wahlschulung der weitere Fahrplan festgelegt werden. Was bisher geschah:

Im Zusammenhang mit der „Projektentwicklung Gemeindezentrum“ wurden zwischenzeitlich folgende Schritte gesetzt:

- Gemeindevorstandsklausur 28.05.2022
- Workshop Kulturentwicklung 22.08.2022
- Workshop Sozialzentrum 23.08.2022

In der Gemeindevorstandsklausur sind folgende Vereinbarungen festgelegt worden:

- Vereinbarung 1 „Ältere Menschen in Ottensheim“ – Workshop/Vortrag zu diesem Thema
- Vereinbarung 2 „Probekal Musikverein“ – beim Ausbau der LMS mitdenken – bestehende Pläne werden aufgegriffen und weiter bearbeitet.
- Vereinbarung 3 „Kultursaal/Kulturentwicklung“ – Workshop zu diesem Thema
- Vereinbarung 4 Entscheidung über Weiterbeauftragung nonconform sowie Überprüfung GR-Beschluss

Aus dem Workshop Kulturentwicklung ergaben sich folgende nächste Umsetzungsschritte:

- Entscheidung zur Weiterarbeit im Prozess durch Gemeindevorstand und Empfehlung an den Gemeinderat
- Projekt Musikheim – Behandlung im Kultur- bzw. Finanzausschuss

Aus dem Workshop Sozialzentrum ergaben sich folgende nächste Umsetzungsschritte:

- Bericht im Gemeindevorstand
- Nochmaliges Treffen im gleichen Workshop-Teilnehmerkreis
- Zur Präzisierung nochmals Herrn Löffler kontaktieren
- Einrichten einer Plattform, eventuell als Pilotgemeinde mit Unterstützung von Syncare

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung am 12. September 2022 folgende nächste Schritte empfohlen:

- Der Auftrag an die Firma „nonconform“ für die Erstellung der Projektstudie Gemeindezentrum soll nach Abrechnung der bisher angefallenen Leistungen im nächsten GV widerrufen werden
- Über den im Gemeinderat gefassten Grundsatzbeschluss wird in einem gemeinsamen Fraktionsgespräch beraten und ein Vorschlag für eine Beibehaltung/Abänderung/Aufhebung erarbeitet.
- Die beim Workshop Sozialzentrum gewonnenen Erkenntnisse werden im Sozialausschuss weiter behandelt
- Das Projekt „Musikprobenlokal“ soll in den Mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde aufgenommen werden

i) Seniorencafé

Heute hat eine Besprechung stattgefunden. Nach der Sommerpause hat das Seniorencafé zwei Mal stattgefunden. Es läuft schon wieder gut an. Es wird Werbung gemacht, um die Anzahl der Teilnehmer*innen zu erhöhen. Zukünftig werden monatliche Schwerpunkte gesetzt, um das Angebot weiter zu attraktiveren.

j) Zivilschutztag am 1. Oktober 2022

Rund um den Zivilschutz wird ein Programm angeboten. Das Hauptangebot besteht aus drei Vorträgen im Gemeindesaal betreffend Kindersicherheit, Seniorensicherer Haushalt und Black out. Um das Rahmenprogramm hat sich GR Torben Walter vom Umweltausschuss sehr bemüht. Der Alpenverein, die Rettung, Feuerwehr und Hundestaffel nehmen teil, die Kindergruppe SPIEGEL ist mit Kinderschminken dabei. Bitte teilnehmen und weitersagen.

Bezüglich der Personalsituation im Gemeindeamt bittet die Vizebürgermeisterin die Amtsleiterin um einige Worte.

ALⁿ Renate Gräf MA M. A. führt aus, dass das Gemeindeamt derzeit personell unterbesetzt ist. Die Bauamtsleiterin hat gekündigt und bereits ihren Resturlaub angetreten, der Nachfolger tritt seinen Dienst erst im Jänner 2023 an. Außerdem gibt es derzeit viele Krankenstände, und eine Mitarbeiterin bereitet sich gerade auf ihre Dienstprüfung vor. Aktuell ist das Amt nur zur Hälfte besetzt, während die übergeordneten Behörden schon wieder in voller Kapazität arbeiten. Weiters sind zwei Wahlen vorzubereiten. Sie bittet um Verständnis, wenn es derzeit eine etwas längere Bearbeitungszeit von Anfragen und Arbeitsaufträgen gibt. Was nicht gleich erledigt werden muss, bittet sie auf später zu verschieben und bittet hierfür um Verständnis.

Termine:

| Datum | Zeit | Bezeichnung | Veranstalter | Veranstaltungsort |
|-----------------------------------|-------------|---|---------------------------------------|--------------------------|
| 24.09.2022 | 16:00 | Literaturfest - Wir feiern 10 Jahre Bibliothek Ottensheim | Öffentliche Bibliothek Ottensheim | Ottensheim |
| 25.09.2022 | | Erntedankfest | Landleben Ottensheim | Pfarrkirche Ottensheim |
| 29.09.2022 | 20:00 | Wilhelm Just im Gespräch mit Peter Huemer | ARGE Granit | Alter Bauhof Ottensheim |
| 30.09.2022 | 14:00 | Offener Markt Ottensheim | UDO Unternehmen Donaumarkt Ottensheim | Linzer Straße |
| 30.09.2022/ 01./07./08.10.2022 | 19:30 | Opfer sind wir alle irgendwie - Theater asozial | Theater asozial | Alter Bauhof Ottensheim |
| 1.10.2022 | Ab 11:00 | ZIVILSCHUTZTAG | MGO / VHS | Gemeindesaal |
| 01./02.10.2022 | 09:00 | Bücher-Flohmarkt für Amnesty International | Amnesty International | Pfarrheim |
| 08.10.2022 | 14:00 | Aktionstag gegen sexuelle Gewalt an Kindern | Theater asozial | |
| 20.10.2022 | | Die Pest - Albert Camus | ARGE GRANIT | Alter Bauhof Ottensheim |
| 21.10.2022 | | LYLIT | Alter Bauhof | Alter Bauhof Ottensheim |
| 29.10.2022 | 09:30 | Gemeindewandertag | MGO und Vereine | |
| 05./06.11.2022 | 15:00 | Der Räuber Hotzenplotz und der große Krach | Theater Tabor | Alter Bauhof Ottensheim |

2. **Projekt „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen“**

- a. **Bericht Auftragsvergaben**
- b. **Genehmigung Kreditüberschreitung**
- c. **Änderung Finanzierungsplan**

a) **Projekt „Produktionsküche“ - Bericht Auftragsvergaben**

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erläutert, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit habe der Gemeinderat in seiner 6. Sitzung am 5. April 2022 für das Vorhaben „Erweiterung der Produktionsküche“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

GV am 19.07.2022 – Auftragsvergaben:

| Auftragnehmer | Gewerk | Betrag brutto |
|-----------------------|---|----------------------|
| Firma König GmbH | Wärmeversorgung/Abluft WC / Sanitär | € 55.814,59 |
| Firma König GmbH | Installationsarbeiten der Geräte und Einrichtungen der Fa. SMGE | € 14.504,26 |
| Lanzerstorfer GmbH | Elektroinstallation | € 14.933,17 |
| HB Fliesen | Fliesenleger | € 26.425,68 |
| Floorex | Kunstharzbeschichtung | € 8.998,04 |
| Niro4you | Glasdach samt Montage Skulpturgebilde | € 14.540,54 |
| Niro4you | Schlosserarbeiten | € 8.700,00 |
| TBS Trockenbausysteme | Trockenbau | € 37.963,06 |
| Firma König GmbH | Fettabscheider | € 15.537,13 |
| Firma König GmbH | Lüftungsanlage | € 25.213,44 |
| Feichtinger | Estricharbeiten | € 11.650,74 |
| SMGE | Dunstabzug | € 2.790,18 |

GV am 12.09.2022 – Auftragsvergaben:

| Auftragnehmer | Gewerk | Betrag brutto |
|-----------------------|--------------------|----------------------|
| TBS Trockenbausysteme | Trockenbauarbeiten | € 6.282,00 |

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

b) Genehmigung Kreditüberschreitung

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer führt aus, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 05.04.2022 folgenden Finanzierungsplan für das Projekt „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen“ beschlossen.

| Finanzmittel | Bis 2021 | 2022 | 2023 | Gesamt in Euro |
|-----------------------|---------------|----------------|----------------|----------------|
| Bankdarlehen | | 190.800 | | 190.800 |
| Eigenmittel Gemeinde | 13.500 | | | 13.500 |
| Haushaltsrücklagen | | 81.900 | | 81.900 |
| LZ Pflichtschulbau | | 118.050 | 118.050 | 236.100 |
| BZ Sonderfinanzierung | | 96.600 | 96.600 | 193.200 |
| Summe | 13.500 | 487.350 | 214.650 | 715.500 |

Im Zuge der Projektabwicklung haben sich Mehrkosten in Höhe von € 60.500 netto ergeben. Die Kostensteigerung ergibt sich aus Mehrkosten für die Erneuerung der Lüftungsanlage samt Fettabscheider, einen zusätzlichen Schaltschrank und die Einrichtung eines Küchenprovisoriums in der Bauphase. Diese Mehrkosten wurden vom Land Oö., Direktion Kultur und Gesellschaft mit Schreiben vom 03.08.2022 anerkannt.

Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 05.09.2022, Zl. IKD-2019-363094/35-Dx vorgegebene Finanzierungsplan für das Vorhaben „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen“ wird daher wie folgt festgelegt:

| Finanzmittel | 2022 | 2023 | Gesamt in Euro |
|---------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Bankdarlehen | 190.800 | | 190.800 |
| Eigenmittel Gemeinde | 13.500 | 24.200 | 37.700 |
| Haushaltsrücklagen | 81.900 | | 81.900 |
| LZ Pflichtschulbau | 118.050 | 118.050 | 236.100 |
| LZ Pflichtschulbau - Mehrkosten | | 20.000 | 20.000 |
| BZ Projektfond - Mehrkosten | | 16.300 | 16.300 |
| BZ Projektfonds | 96.600 | 96.600 | 193.200 |
| Summe | 500.850 | 275.150 | 776.000 |

Entsprechend der Projekt-Förderquote hat die Gemeinde 40% der Kostenerhöhung, sprich € 24.200,- aus Eigenmitteln zu tragen. Diese Mittel können durch die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 bedeckt werden.

Die Gemeinde hat die Voraussetzung für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Dazu ist auf die Bestimmungen des § 79 Abs 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. zu verweisen, wonach ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen hat.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner fragt nach, ob es hier nur eine Projektförderung von 60% gibt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. bejaht die Frage. Jedes Jahr werde anhand der Finanzkraft der Gemeinde neu berechnet, wie hoch die Förderquote ist. Die Finanzkraft der eigenen Gemeinde wird der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden gegenübergestellt. Die Ertragsanteile, die Kommunalsteuer und die Grundsteuer bilden zusammen die Finanzkraft der Gemeinde. Daraus ergeben sich die Prozentsätze der Projektförderung. Derzeit hat Ottensheim 59% Projektförderung, da das Projekt aber den Bereich der Schule umfasst, gibt es dafür Sonderförderquoten. Insgesamt werden 60% gefördert.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„b) Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen“ stimmt der Gemeinderat einer Kreditüberschreitung in Höhe von € 24.200,- gem. § 79 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 13 Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. zu. Die entsprechende Bedeckung aus Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 erfolgt im Nachtragsvoranschlag 2022.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) c) Änderung Finanzierungsplan

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den weiteren ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

c) Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 05.09.2022, Zl. IKD-2019-363094/35-Dx vorgegebene Finanzierungsplan für das Vorhaben „Produktionsküche und Ausspeisung – Erweiterung sowie Neusituierung WC-Anlagen“ wird wie folgt festgelegt:

| Finanzmittel | 2022 | 2023 | Gesamt in Euro |
|---------------------------------|---------|---------|----------------|
| Bankdarlehen | 190.800 | | 190.800 |
| Eigenmittel Gemeinde | 13.500 | 24.200 | 37.700 |
| Haushaltsrücklagen | 81.900 | | 81.900 |
| LZ Pflichtschulbau | 118.050 | 118.050 | 236.100 |
| LZ Pflichtschulbau - Mehrkosten | | 20.000 | 20.000 |
| BZ Projektfond - Mehrkosten | | 16.300 | 16.300 |
| BZ Projektfonds | 96.600 | 96.600 | 193.200 |
| Summe | 500.850 | 275.150 | 776.000 |

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Mähroboter für Stadion Ottensheim – Gewährung Investitionszuschuss an den TSV Ottensheim

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erklärt, das regelmäßige Mähen der Sportplätze im Stadion Ottensheim erfordere hohe Personalressourcen vom Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau. Zur Reduzierung der Per-

sonalstunden wurde in Abstimmung mit Vertretern des TSV-Ottensheim der Ankauf eines Mähroboters geprüft.

Zu diesem Zwecke wurden vom TSV drei Firmen zur Anbotlegung eingeladen:

| | |
|--------------------------------------|------------------------|
| Fa. Kneidinger 1880, Husquarna Ceora | € 29.164,50 inkl. Ust. |
| Fa. Eder, Belrobotics BM2050 | € 26 265,00 inkl. Ust. |
| Fa. Eurogreen, CutCat 3.0 | € 25.662,44 inkl. Ust. |

Die beiden Modelle Husquarna und Belrobotics wurden bei einem Vorführtermin unter Beisein der 1. Vzbgm. Maria Hagenauer, des Wirtschaftshofleiters und Vertretern des TSV vorgestellt.

Das Modell Cut Cat 3.0 bringt nicht genügend Leistung, die gesamte Sportplatzfläche an einem Tag tagsüber mähen zu können, es wäre auch ein Mähbetrieb in der Nacht erforderlich. Aus diesem Grund wurde das Modell nicht weiter in Erwägung gezogen.

Die Geräte Husquarna Ceora und Belrobotics BM 2050 als auch deren Vertriebsfirmen wurden von den Referenzsportvereinen durchwegs positiv beurteilt und erfüllen grundsätzlich die Anforderungen für unsere Sportanlagen.

Unterschiede bestehen bezüglich folgender Entscheidungskriterien

| | Husquarna | Belrobotics |
|------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Mähdauer für das Hauptfeld | 4h | 5h |
| Mähbare Fläche/Akkuladung | 8.000 m ² | 4.000 m ² |
| Verbleibender Mährand zur Laufbahn | 22cm | 0-2cm |
| Mähbare Fläche im Stadion | 14.722 m ² | 16.900 m ² |
| Flächenbegrenzung | GPS | Kabel |
| Geplante Zusatzgeräte (Markierung) | Ja | Nein |
| Max. Betriebstemperatur | 45°C | 60°C |
| Lieferzeit | 2 Wochen | 2 Wochen |
| Garantie | 1 Jahr | 2 Jahre |
| Preis | EUR 29.164,- | EUR 26.265 |

Auf Grund obiger Kriterien wird der Ankauf des Belrobotics BM2050 empfohlen.

Entscheidende Nachteile des Husquarna sind der verbleibende Mährand (muss regelmäßig nachgemäht werden), die max. Betriebstemperatur von 45°C und die geringere mähbare Fläche. Der Vorteil geplanter Zusatzgeräte relativiert sich, da der Zeitpunkt der Markteinführung nicht fixiert ist und auch die Kosten dafür nicht bekannt sind. Unter Berücksichtigung der höheren Anschaffungskosten des Husquarna, den unbekanntenen Kosten für das Markierungsgerät und einen Verlust von Flexibilität beim Mähen erscheint

der Kauf eines eigenen Markierungsgerätes, bei einem tatsächlichen Bedarf dafür, als zumindest gleichwertige Variante. Die technische Unterlegenheit des Belrobotics in den Kriterien Mähdauer und mähbare Fläche/Akkuladung fallen insofern nicht ins Gewicht, als mit der vorhandenen Leistung leicht das Auslangen gefunden wird. Das Aerifizieren des Rasens erfordert allerdings eine erhöhte Aufmerksamkeit um das Begrenzungskabel nicht zu beschädigen.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zeigt eine Amortisationszeit von einem Jahr. Durch die Einsparung von ca. 3.000l Diesel/Jahr ist auch aus Sicht der Umweltbelastung eine unmittelbare Anschaffung geboten.

| | Bisher | mit Mähroboter |
|--|---|--|
| Mannstunden | 70 Mähtage *8h je EUR 40,- € 22.400,00 | 30 Wochen * 2h je EUR 40,- € 2.400,00 |
| Maschinenstunden Sichelmäher je EUR 25,- | € 14.000,00 | € 0,00 |
| Erhöhte Düngerkosten (min. 15%) | € 500,00 | € 0,00 |
| Grasentsorgung 30h Traktor | € 450,00 | € 0,00 |
| Abschreibung (12 Jahre) | € 0,00 | € 2.500,00 |
| Stromkosten (600 kWh) je EUR 0,70 | € 0,00 | € 420,00 |
| Kosten für Messer | € 0,00 | € 110,00 |
| Jahresservice | € 0,00 | € 420,00 |
| GPS-RTK Gebühr | € 0,00 | € 239,00 |
| Reparaturen (nach der Garantiezeit) | € 0,00 | € 1.000,00 |
| | € 37.350,00 | € 7.089,00 |

Finanzierung

Der Ankauf eines Mähroboters durch den Verein wird vom Österreichischen Fußballverband gefördert. Es ist daher vorgesehen, dass der TSVO den Mähroboter ankauft und somit die Förderung in Höhe von ca. EUR 10.000,- vom Fußballverband erhält. Für die Finanzierung des verbleibenden Restbetrags soll ein Investitionszuschuss durch die Gemeinde geleistet werden.

Das ausgewählte Modell der Firma Harald Eder e.U. kostet lt. Angebot vom 22.08.2022 EUR 26.265,-. Abzüglich der Förderung sind EUR 16.265,- vom TSVO zu finanzieren.

Nachdem die Rasenpflege im Stadion Ottensheim lt. vertraglicher Regelung der Gemeinde Ottensheim obliegt, fällt auch die Zurverfügungstellung entsprechender Mähgeräte in diese Verpflichtung. Die Marktgemeinde Ottensheim leistet daher für den Ankauf des Mähroboters einen Investitionszuschuss in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in der Höhe von jeweils Euro 5.421,67, fällig jeweils zum 1.Juli des Jahres. Ab Juli 2025 geht der Mähroboter in das Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim

über. Die jährlichen Betriebs- und Wartungskosten werden mit Kaufdatum von der Marktgemeinde Ottensheim übernommen. Die Kosten der Versicherung trägt bis zum Eigentumsübergang an die Gemeinde der TSV Ottensheim. Die Betriebs- und Wartungsarbeiten werden vom Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau durchgeführt.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 06.09.2022 mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt einhellig dem Gemeinderat die oben dargestellte Abwicklung des Ankaufs des Mähroboters für das Stadion Ottensheim. Die anfallenden Kosten sind bei der Budgeterstellung 2023 bis 2025 zu berücksichtigen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Kremmaier merkt an, nach der vorgelegten Berechnung der Wirtschaftlichkeit sei der Anschaffungspreis für den Mähroboter in einem Jahr erwirtschaftet. Der technische Teil der Ausschreibung sei von TSV erstellt worden. Die Verantwortung für den technischen Teil sieht er daher zu einem großen Teil beim Turn- und Sportverein.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, das sei vom TSV sehr gut vorbereitet worden. Es wurden Vorführgeräte organisiert, es wurden penible Berechnungen angestellt. Aufgrund dieser Berechnungen hat man sich für das vorliegende Modell entschieden. Verantwortlich für den Betrieb sei der Wirtschaftshof, der den Mähroboter technisch betreut. Zusätzliche Feinmäharbeiten sind ebenfalls vom Bauhof zu leisten. Es wurde diskutiert, ob die Gemeinde den Roboter anschafft oder der TSV. Da der Sportverein eine Förderung des Fußballverbandes erhält, wurde entschieden, dass der TSV das Gerät anschafft. Es wird ein Dreijahresvertrag über einen Investitionszuschuss abgeschlossen, nachdem das Gerät anschließend in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Auslöser für die Anschaffung war, dass im Sommer seitens des Wirtschaftshofes zu wenig personelle Kapazitäten für die Mäharbeiten bestanden.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, wer entscheidet, wann der Roboter eingesetzt wird. Macht das der TSV oder der Wirtschaftshof?

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, das entscheide der Bauhof in Zusammenarbeit mit dem TSV.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf fragt, ob der Mähroboter zum Beispiel auch am Rodlgelände eingesetzt werden kann.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass das Gerät GPS-gesteuert wird. Daher werden nur die Sportplätze am Stadion und einige Nebenflächen gemäht, andere Flächen sind nicht möglich.

VizebGmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Marktgemeinde Ottensheim leistet für den Ankauf des Mähroboters Belrobotics BM2050 an den TSV Ottensheim einen Investitionszuschuss in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in der Höhe von jeweils Euro 5.421,67, fällig jeweils zum 1.Juli des Jahres. Ab Juli 2025 geht der Mähroboter in das Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim über.

Die jährlichen Betriebs- und Wartungs-kosten werden mit Kaufdatum von der Marktgemeinde Ottensheim übernommen. Die Kosten der Versicherung trägt bis zum Eigentumsübergang an die Gemeinde der TSV Ottensheim. Die Betriebs- und Wartungsarbeiten werden vom Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau durchgeführt.

Die damit verbundenen Kosten sind bei der Voranschlagserstellung 2023 bis 2025 zu budgetieren.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Beitrittserklärung zum Verein U.WE Mobil für e-carsharing Auto

GR Torben Walter MA führt aus, im Juni 2022 sei der Vorschlag des Vereins U.WE Mobil gekommen, das E-Car-Sharing Auto von Walding aufgrund der geringen Auslastung in der Nachbargemeinde nach Ottensheim zu transferieren. Das Auto des Modells ID3 wurde auf den Standplatz des seit 2016 im Ort etablierten E-Car-Sharing Mobils ZOE in der Bahnhofstraße gestellt. Für das Fahrzeug ZOE wurde vorübergehend ein Standort im Stiglhuberweg möglich (die für die Ladung des ZOE anfallenden Stromkosten werden aktuell vom Verein U.WE Mobil übernommen). Ein neuer fixer Standort für den ZOE wird gerade ermittelt sowie Fördermöglichkeiten für die Ladestation eruiert.

Der Verein U.WE Mobil möchte gerne in Ottensheim einen Pilotstandort entwickeln um zu prüfen, wie im Ort das Angebot von zwei E-Car-Sharing Autos sowie einem E-Sharing Lastenrad angenommen wird. Den Aufzeichnungen der letzten Monate zufolge ergänzen sich die beiden E-Car-Sharing Autos gut und werden regelmäßig ausgeborgt.

Der vorliegende Vertrag des Vereins U.WE Mobil würde mit dem Zeitpunkt der Übernahme, sprich mit Anfang Juni 2022 wirksam und hat eine Laufzeit von zwei Jahren:



Beitrittserklärung

FÖRDERMITGLIEDSCHAFT
€ 100,-/Monat

Fördermitglied: Marktgemeinde Ottensheim

GUUTE Card-ID Nummer: 01-020.226

Auto Standort: OTTENSHEIM

Fahrzeug: ID3

Kennzeichen: UU-ID3

Die Gemeinde Ottensheim tritt hiermit dem Verein „U.WE Mobil – Verein zur Förderung neuer Mobilität“ als förderndes Mitglied bei und ermächtigt den Verein die Mitgliedskosten für 12 Monate ab ersten des Folgemonats und frühestens ab dem Zeitpunkt an dem das E-Carsharing Auto zur Verfügung steht sowie die Kosten für die Fahrten (gemäß der Tarifordnung) vierteljährlich von ihrem Konto mittels SEPA Firmenlastschriften einzuziehen. Zugleich weist die Firma ihr Kreditinstitut an, die vom Verein U.WE Mobil auf ihr Konto gezogenen SEPA Firmenlastschriften einzulösen.

Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Zahlung wirksam und ist auf 2 Jahre ausgerichtet. Ein vorzeitiger Austritt ist mindestens 3 Monate vor Ablauf der Jahresfrist beim Vorstand bekannt zu geben. Im Falle eines unterjährigen Austritts besteht kein Anspruch auf die Auszahlung des noch ausstehenden Jahresbeitrages.

Nach Ablauf der 2 Jahre verlängert sich die Mitgliedschaft um jeweils ein Jahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Jahresfrist ein Austritt bekannt gegeben wird.

Hinweis: Dieses SEPA-Firmenlastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von SEPA Firmenlastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Die Firma ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Die Firma berechtigt ihr Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, SEPA Firmenlastschriften nicht einzulösen.

Mit dem Abschließen einer Mitgliedschaft steht der Gemeinde alle E-Carsharing Autos des Vereins U.WE Mobil gemäß den Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Eine Fahrberechtigung darf nur innerhalb der Gemeinde an Angestellte und nur zu Dienstzwecken übertragen werden.

Der Verein gewährt der Gemeinde folgende Vorteile:

- *Gemeindesymbol (Wappen o.ä) auf dem Fahrzeug farblich angepasst an die Autofarbe und die CI des Vereins U.WE Mobil*
- *Der Gemeinde steht für einen Zeitraum von 12 Monaten, ab dem ersten Monat der Mitgliedschaftszahlung ein Fahrkontingent von 100 Stunden zur Verfügung*
- *Die Gemeinde wird in Aussendungen zum Thema Carsharing in der jeweiligen Gemeinde erwähnt*
- *Sofern technisch möglich, wird das Logo der Gemeinde auf der Buchungsplattform aufscheinen*

Eine Kopie der Führerscheine aller FahrzeugnutzerInnen, auf die die GUUTE-Mobil Card übertragen wird, ist beizulegen, sowie die zur Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft wird das Thema in seiner 6. Sitzung am 15.09.2022 beraten und dem Gemeinderat das Ergebnis der Beratungen sowie der Abstimmung mitteilen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, ob nicht in der Bahnhofstraße 2 Ladestationen stehen, so dass man beide E-Cars dorthin stellen könnte.

GR Torben Walter MA erwidert, dass einer der beiden Ladestationen für die freie Nutzung zur Verfügung stehen muss. Es gibt eine weitere private Ladestation beim Red Zac Lanzerstorfer, weitere Möglichkeiten gibt es bis dato nicht.

GR Helmut Kremmaier fragt, ob die im Mitgliedsbeitrag enthaltenen 100 Nutzungsstunden für die Gemeinde für Dienstfahrten reserviert sind und ob für die Verwendung noch etwas extra bezahlt werden muss.

GR Torben Walter MA erwidert, die 100 Stunden seien eine Pauschale. Sollte das Fahrzeug mehr als 100 Stunden genutzt werden, sind diese über das Kontingent hinausgehenden Stunden zusätzlich zu bezahlen. Da die Gemeinde aber 2 Fahrzeuge mit je 100 Stunden zur Verfügung hat, geht es um insgesamt 200 Stunden Nutzungsdauer.

GR Helmut Kremmaier fragt, ob die Fahrzeuge auch privat genutzt werden können.

GR Torben Walter MA erwidert, man könne Mitglied des Vereins werden. Es fällt eine maximale Tagesgebühr von € 35,00 an. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit € 15,00. Privatleute haben ein im Mitgliedsbeitrag enthaltenes Stundenkontingent von 51 Stunden. Derzeit wird diskutiert, ob man das Fahrzeug auch für einen längeren Zeitraum buchen können wird, wie zum Beispiel für eine Urlaubsreise.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Beitrittserklärung für das E-Car-Sharing Autos des Modells ID3 zwischen dem Verein U.WE Mobil und der Marktgemeinde Ottensheim wird die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Änderung Geschäftsordnung für den Personalbeirat

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erläutert, der Gemeinderat habe zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2003 eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Ottensheim erlassen. Durch diverse Novellierungen bestand die Notwendigkeit, die Geschäftsordnung für den Personalbeirat zu überarbeiten.

Die Direktion Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 15.06.2022 ein ausgearbeitetes Muster einer neuen Geschäftsordnung für den Personalbeirat den Gemeinden zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Hinzuweisen ist auf die Bestimmungen der §§ 14 (Personalbeirat) und 15 (Geschäftsführung Personalbeirat) Oö. GDG 2002 und deren Geltung neben den vorliegenden Muster-Geschäftsordnungen sowie darauf, dass § 10 Abs. 3 der Muster-Geschäftsordnungen („Abstimmung“) an § 51 Abs. 4 Oö. GemO 1990 (**geheime Abstimmung, es sei denn, dass der Personalbeirat eine andere Art der Abstimmung beschließt**) angepasst wurde.

Eine Ausfertigung der Mustergeschäftsordnung wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Verordnung des Gemeinderats

der Marktgemeinde Ottensheim vom 19.09.2022, mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Ottensheim erlassen.**
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Ottensheim vom 24.03.2003 außer Kraft.“**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Bericht Prüfungsausschuss vom 04.07.2022

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 04.07.2022 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Kremmaier, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ **Uli Böker** merkt an, dass die bisherige Bauamtsleiterin, die nun gekündigt hat, eine sehr hohe fachliche Kompetenz hatte. Das betrifft einerseits ihre Ausbildung und andererseits ihr Engagement. Sie sieht eine hohe Verantwortung der Gemeinde in Bauangelegenheiten, nachdem diese 2012 den Baukulturpreis erhalten hat.

GR **Torben Walter MA** merkt zum Thema Hundeabgabe an, dass bereits im Ausschuss darüber beraten wurde, weitere Hundekotbeutelspender und Abfallbehälter aufzustellen. Der Ausschuss wird der Gemeinde empfehlen, drei weitere Standorte einzurichten. Die Diskussion wurde kontrovers geführt, weil angepasst werden müsse, ortsfremde Hundehalter*innen nicht mit Kotbeuteln zu subventionieren. Jede/r Hundesitzer*in bekomme bei der Anmeldung des Hundes von der Gemeinde 100 Kotbeutel zur Verfügung gestellt, weitere 100 Stück pro Jahr. Es fließe schon etwas von der Hundeabgabe an die Hundehalter*innen zurück.

GRⁱⁿ **Uli Böker** merkt dazu an, dass die Einnahmen aus der Hundeabgabe nicht nur für Hundekotbeutel und deren Entsorgung eingesetzt würden, sondern auch für Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Hundehaltung stehen. Bei Problemen mit der Hundehaltung, wie zum Beispiel Hundebissen, fielen Personalstunden an wie auch beim Wirtschaftshof für die Reinigungsarbeiten. Je mehr Mistkübel im Ortsgebiet aufgestellt werden, desto mehr müsse auch wieder entleert werden.

Vizebgmⁱⁿ **Maria Hagenauer** schließt sich den Ausführungen von Uli Böker an. Die Mistkübel werden zwei Mal pro Woche entleert, das sei mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden.

GR **DI Florian Gollner** merkt an, man müsse sich die Grundsatzfrage stellen, inwieweit man das Problem in der Ortsperipherie wichtig nimmt. Das Problem ist innerörtlich klar, aber wenn ein Hund sich im Wald erleichtert, muss das nicht zwangsläufig vom Hundehalter entfernt werden. Probleme kann es im Bereich der Landwirtschaft geben, wo die Wiesen als Futter für Nutzvieh verwendet werden. Entlang der Regattastrecke sähe er kein Problem, so lange man darauf achtet, dass niemand geschä-

digt oder behindert wird. Im Laufe der Zeit seien etliche Mistkübel aufgestellt worden, um zu verhindern, dass Menschen ihren Mist einfach auf die Straße werfen. Das führe einerseits zu etlichen Arbeitsstunden für die Entleerung, andererseits zu Beschwerden von Anrainer*innen über Geruchsbelästigung aufgrund der im Mistkübel entsorgten Abfälle. Es sollte abgeschätzt werden, welcher Aufwand vernünftigerweise betrieben werden soll.

GR Helmut Kremmaier ist sehr dafür, den Hausverstand einzusetzen. Wenn Hunde sich in der Natur erleichtern, sei das noch kein Malheur, wenn es sich nicht gerade um eine Futterwiese handele. Er hält die Aufstellung von drei weiteren Ständern für einen vernünftigen Kompromiss. Er wisse aber auch aus eigener Erfahrung als Hundebesitzer, dass man mit einem vollen Hundekotbeutel nicht 3 Kilometer zum nächsten Mistkübel gehen möchte. Die kompostierbaren Sackerl wurden gerne Mal in der Natur entsorgt, daher befürworte er den Einsatz der roten Plastiksackerl, die man eher nicht leichtfertig irgendwo fallen lasse.

GR Stefan Lehner merkt zu den Hundesackerln an, dass deren Entsorgung grundsätzlich eine Intelligenzfrage ist. Hundebesitzer*innen werden schnell danach beurteilt, wenn nach der Schneeschmelze überall die Sackerln am Straßenrand auftauchen. Er stimmt Florian Gollner zu, dass es kein Problem darstelle, wenn Hunde in der Natur ihr Geschäft verrichten. Wenn man die Spender und Mistkübel massiv ausbaut, Sorge man womöglich für eine Erhöhung der Hundefrequenz auch ortsfremder Besucher*innen. Es führt mitunter zu ziemlichem Ärger, wenn man überall entlang der Wege und Parkplätze in Hundekot steigt.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer spricht sich für Standorte entlang der Spielplätze und Freizeiteinrichtungen aus, nicht an der Regattastrecke.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf merkt dazu an, dass viele ortsfremde Personen nach Ottensheim kommen, um die hiesigen Freizeitanlagen zu nutzen, darunter auch viele Hundehalter*innen. Diese lassen ihre Tiere zum Teil frei herumlaufen. Vielleicht sollte man überlegen, eine Parkraumbewirtschaftung einzuführen. Diesen Antrag habe ihre Fraktion schon vor einigen Jahren einmal eingebracht. Viele kommen mit dem Auto nach Ottensheim, fahren dann mit dem Rad nach Aschach, konsumieren dort, und stiegen anschließend wieder in ihr in Ottensheim geparktes Fahrzeug. Wenn man für das Parken zu zahlen hätte, überlege man sich länger, ob man in Ottensheim sein Fahrzeug abstellt. Man könne für die Ottensheimer*innen Bewohnerkarten ausstellen, sodass es für diese keine zusätzlichen Belastungen gibt. Viele andere Gemeinden praktizierten das bereits.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass die ortsfremden Hundehalter*innen auch keine Hundesteuer an Ottensheim entrichten.

GR Helmut Kremmaier stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 04. Juli 2022 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GRⁱⁿ Manuela Wolfmayr war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

7. **1. Nachtragsvoranschlag 2022 – Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung**

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer informiert darüber, dass der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 5. April 2022 beschlossene 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2. Oö. GemO 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Gemeindeaufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen wurde. Der 1. Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Mit Schreiben vom 29.08.2022, GZ BHUUGem-2022-286460/8-HO wurde der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 übermittelt. Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen nach der Gemeindeordnungsnovelle 2007 ist der Prüfungsbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde den Fraktionsobleuten mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit vor der Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat vor. Er wird gleichzeitig durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 wird vom Gemeinderat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Kremmaier fragt, was unter dem im Bericht zitierten „inneren Zusammenhang“ zu verstehen ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, ein Beispiel hierfür sei, wenn im Zuge der Verlegung einer Wasserleitung auch die betroffene Straße beschädigt wird, dürften die zweckgebundenen Überschüsse nicht nur für die Wasserleitung verwendet werden, sondern auch für die Sanierung der Straße.

GR Helmut Kremmaier merkt an, dass bei den betrieblichen Einrichtungen der Abfallbeseitigung ein Abgang besteht. Hier solle laut Prüfbericht keine Bezuschussung erfolgen, sondern eine entsprechende Gebührenanpassung. Er würde daraus folgern, dass, wenn beim Wasser ein Überschuss erzielt wird, ebenfalls eine Anpassung der Gebühren nach unten erfolgen muss. Die Gebühren der Gemeinde lägen über den vom Land vorgeschriebenen Mindestgebühren und müssten somit reduziert werden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, die Gebühren lägen genau beim vom Land vorgeschriebenen Mindestsatz.

GR Helmut Kremmaier verweist darauf, dass im Bericht Überschüsse ausgewiesen sind. Das Lenkungsziel sei die Einsparung im Umgang mit Ressourcen, in diesem Fall Wasser.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erläutert, dass die Gebührenüberschüsse nur mehr zweckgebunden verwendet werden dürfen. Es habe eine Prüfung des Rechnungshofes in Bad Ischl gegeben, nach deren Ergebnis diese Überschüsse dort für Sanierung des Haushaltes verwendet worden sind. Das wurde auch in anderen Gemeinden so gemacht. Vor einiger Zeit hat die Direktion für Inneres und Kommunales dafür eine Begründung verlangt. Hier wurde dann das Lenkungsziel angeführt. Diese Begründung wird nun aber nicht mehr anerkannt, man muss den inneren Zusammenhang herstellen.

Es gibt im Finanzausgleichsgesetz das Äquivalenzprinzip, welches besagt, dass die Gebühren maximal 200% Kostendeckung erfahren dürfen. Das heißt, man darf 100% Gewinn machen. Darüberhinausgehende Gewinne sind nicht erlaubt. Dazu muss eine Kalkulation bei der Voranschlagserstellung vorgelegt werden. Ottensheim befindet sich ganz knapp bei den 200% mit der Mindestgebühr des Landes. Ottensheim hat nie mehr verlangt als die Mindestgebühr, außer im Jahr 2009, wo die Gefahr bestand Abgangsgemeinde zu werden. Damals wurde ein Zuschlag von 20 ct. verlangt. Ottensheim

liegt bei der Höhe der Gebühren im untersten Bereich, andere Gemeinde verlangen wesentlich mehr. Ottensheim hat einen sehr wirtschaftlichen Wasserbetrieb, weil er selbst geführt wird. Daher bleiben die Überschüsse

Es gibt Informationen vom Land, dass heuer die Mindestgebühr nicht erhöht wird (keine Indexanpassung). Es wird für den neuen Voranschlag wieder eine entsprechende Kalkulation geben.

GR Helmut Kremmaier kann sich vorstellen, dass aufgrund der hohen Inflation und der damit verbundenen starken Erhöhung der Verbrauchskosten auch der Druck auf die Gemeinden erhöht wird, die Gebühren für die Bürger*innen zu senken.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer verweist auf den Beschluss des Landes, dass keine Indexanpassung vorgenommen wird.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf fragt, ob die im Prüfbericht erwähnte Sanierung der Mittelverwendung auch rückwirkend zu machen ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass der 10-jährige Berichtszeitraum für die Gemeinde nutzbar ist, um diese inneren Zusammenhänge gegebenenfalls im Nachhinein feststellen zu können.

GR Torben Walter MA weist darauf hin, dass Anfang des Jahres die Gebührenerhöhung für die Wassernutzung beschlossen wurde. Wer sich leisten könne, eine Flasche Wasser im Laden für 69 ct. zu kaufen, könne sich auch € 1,62 für einen Kubikmeter Wasser leisten. Die Verhältnismäßigkeit zwischen dem, was für Wasser bezahlt werden müsse und dem, was im Geschäft für Lebensmittel ausgegeben wird, sei nicht der Rede wert.

GR Mag. Dr. Thomas Schweiger stellt fest, wenn einerseits die Überschüsse aus dem Wasserbetrieb nur noch zweckgebunden verwendet werden dürfen und auf der anderen Seite ein Abgang besteht, stehe die Gemeinde vor einer schwierigen Situation.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass es bei der Budgeterstellung zunehmend schwierig wird, bei den zweckgebundenen Wasser- und Kanalanschlussgebühren Überschüsse zu erzielen. Ottensheim hat bereits einen hohen Anschlussgrad. Nur mittels Ergänzungsgebühren komme nicht mehr so viel zusammen. Wenn Ottensheim das Wasser- und Kanalsystem in Schuss halten will, würden die Rücklagen aus den Benützungsgebühren ohnehin benötigt.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass es grundsätzlich noch immer möglich ist, innere Darlehen aus diesen Mitteln zu vergeben. Diese müssen natürlich wieder zurückgezahlt werden. Das ist zum Beispiel in der Mittelschule bei der Fenstersanierung gemacht worden. Weiters müsse der eigene Wasserbetrieb in

der Hand der Gemeinde bleiben, auch wenn es sehr schwierig sei, Wassermeister zu finden. Möglichweise entstehen in der Zukunft auch Mehrkosten, um externes Personal für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu beschäftigen. Sie weist darauf hin, dass Ottensheim auch Wasser verkauft in die Gemeinde Walding.

Bezüglich der mangelnden Deckung der Abfallgebühren nimmt sie an, dass eine Erhöhung im Umweltausschuss beraten wird.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. stimmt zu, die Abfallgebühren müssen erhöht werden, da sie nicht kostendeckend sind.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf merkt zur Wortmeldung von Torben Walter an, dass es schon stimme, dass ein paar Cent für das Wasser niemanden umbringen. Es sei aber auch ein Faktum, dass die Kanalgebühren sich ebenfalls am Wasserverbrauch orientieren und diese seien relativ hoch. Zu den Abfallgebühren fragt sie, ob hier die Kosten, die der Abfallverband verrechnet einkalkuliert sind. Sie ist der Meinung, dass die Gemeinde hier nicht viel Mitspracherecht habe. Beim Abfall handele es sich um ein sehr sensibles Thema.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, die Kosten für den Abfallverband seien eingerechnet. Es gäbe den Bezirksabfallverband mit den dazugehörigen Gremien Vorstand und Verbandsversammlung, in der auch Mitglieder der Gemeinde vertreten sind und Stimmrecht haben. Der Bezirksabfallverband verhandelt die Preise mit den Entsorgungsfirmen und stellen das den Gemeinden in Form des Abfallwirtschaftsbeitrages in Rechnung sowie die Restmüllverbrennungsgebühr. Ab Jänner 2023 ist es möglich, in den Altstoffsammelzentren kostenlos Sperrmüll anzuliefern. Auch das sei dann von den Gemeinden mitzutragen.

GR Johannes Kornfellner BEd fragt, ob er richtig Erinnerung habe, dass in der letzten Legislaturperiode aus den Rücklagen Gelder zur Finanzierung der COVID-Krise (entgangene Einnahmen) verwendet wurden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass ein inneres Darlehen aus den Rücklagen entnommen wurde, um das Budget ausgleichen zu können. Das wurde aus der Kanalrücklage entnommen und schon wieder rückgeführt. Der Rechnungsabschluss sei positiv abgeschlossen worden.

GR Stefan Lehner fragt nach, ob die Rücklagen weiterhin für den Ausgleich des Budgets verwendet werden dürfen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden dürfen und innere Darlehen zurückgezahlt werden müssen. Innere Darlehen zum Budgetausgleich für Härteaus-

gleichsgemeinden sind nicht mehr möglich, das galt nur während der COVID-Krise. Zur Überbrückung bis zur Auszahlung von Landesmitteln dürfen die Rücklagen noch verwendet werden.

8. **Änderung des Straßenverlaufes im Bereich der Gst. Nr. 180/4, 180/5, 180/6, 180/7 und 180/3 (öff. Gut), alle KG Niederrottensheim nach §15 Lieg. Teil. G.**

GR DI Gerhard Leibetseder führt aus, der Bleicherweg sei im Bereich der Objekte Bleicherweg 20 und 22 wahrscheinlich schon bei der Neuerrichtung in den 1970-er Jahren nicht gemäß des Vermessungsplanes ZI: Bau R 3675/1 des DI Walter Biesek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 15.01.1971 in seinem geschwungenen Verlauf errichtet worden, sondern mit geradem Verlauf.

In diesen geraden Straßenverlauf wurde auch die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlage verlegt.

Dadurch entspricht die DKM nicht der gebauten Wirklichkeit.

Zur grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Vermessungsplanes GZ. 1589/19 der Vermessung Geolanz vom 07.01.2020 ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Gemäß §11 Abs 4 Oö. Straßengesetz 1991 ist die Erlassung einer Verordnung gemäß §11 Oö. Straßengesetzes Abs 1 und 3 (Widmung bzw. Auflassung einer öffentlichen Straße) nicht erforderlich, wenn eine bestehende Straße nur umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20m abweicht.

In der 6. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 07.07.2022 wurden dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Zu- und Abschreibungen des öffentlichen Gutes zu genehmigen.

GR DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut bei gleichzeitiger Widmung für den Gemeingebrauch bzw. der Abschreibung von Teilflächen des öffentlichen Gutes bei gleichzeitiger Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Grundlage dafür bildet der Teilungsplan der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ. 1589/19 der Vermessung Geolanz ZT-GmbH vom 07.01.2020.

Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.

Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden zwischen den beiden betroffenen Grundeigentümern und der Gemeinde gedrittelt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. 1. Verlängerung der Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Gebiet „Jungbauernhügel“ im Bereich der Gst. Nr. 93/1, 110/15, 110/16 (gemäß GDB/DKM 2019), alle KG Niederotensheim - Plangenehmigung

GR DI Gerhard Leibetseder führt aus, in der 35. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim am 21. 09. 2020 sei das Neuplanungsgebiet für das Gebiet nordwestlich des Bahnhofes an der Weingartenstraße zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung beschlossen worden.

Diese läuft mit 12.10.2022 aus.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderats erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlasung oder Änderung des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen; eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

Der Planungsraum ist gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 überwiegend als Bauland / Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 10/01/00 rechtswirksam, der entlang der Weingartenstraße eine durchgehende Bebauung ermöglicht. Zur Sicherung einer Nord-Süd-Verbindung entsprechend dem Projekt „Spange Jungbauernhügel“ - Lageplan Variante 1, TBV Planungs KG, Stand 03.09.2014, soll eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgen. Gleichzeitig sollen die Bau-fluchtlinien entsprechend den Erfordernissen der neuen Gemeindestraße geändert werden.

Es ist daher zur Trassensicherung der Spange Jungbauernhügel sowie zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/01/00 erforderlich. Um zu vermeiden, dass die Änderung des Bebauungsplanes erschwert oder verhindert wird, war die Verhängung eines Neuplanungsgebietes erforderlich.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

Es soll nun die beschlossene Verordnung gemeinsam mit dem angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Topos III vom 20.08.2020 um ein Jahr verlängert werden, Geltungsdauer bis 12.10.2023.

Der Bauausschuss empfiehlt in seiner 3. Sitzung vom 03.03.2022 dem Gemeinderat einhellig, das Neuplanungsgebiet rechtzeitig zu verlängern.

Im beiliegenden Plan sowie dem Erläuterungsbericht des Planungsbüros Topos III, der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, sind die Festlegungen bzw. die Zielsetzungen des verordneten Neuplanungsgebietes ersichtlich.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat ein Neuplanungsgebiet verordnen.

GR DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„1. Verlängerung der Verordnung des Neuplanungsgebietes „Trassensicherung Verkehrsspange

Jungbauernhügel“

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 19.09.2022 betreffend die Erklärung des Bereiches der Gst. Nr. .93/1, 110/15, 110/16 (gemäß GDB/DKM 2019), alle KG Niederottensheim, zum Neuplanungsgebiet.

Gemäß § 37b des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F., §§ 40 Abs. 2 Ziff. 9, sowie § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Bereich nordwestlich des Bahnhofes an der Weingartenstraße Gst. Nr.: .93/1, 110/15, 110/16 (gemäß GDB/DKM 2019), alle KG Niederottensheim wird zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Topos III vom 20.08.2020, der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Der Erläuterungsbericht, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, umschreibt die Neuplanung, die Anlass für die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bildet, in ihren Grundzügen.

§ 3

Gemäß § 37b des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 125/2020 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 Oö. Bauordnung 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

§ 4

Die Verordnung über die 1. Verlängerung der Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes oder der Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebau-

ungsplanes, spätestens jedoch nach einem Jahr, außer Kraft.

§5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird gemäß § 94 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen öffentlich kundgemacht und wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungfrist folgenden Tages rechtswirksam.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.31 „Spielplatz Nabe“ im Bereich des Grundstücks Nr. 270/1, KG Oberottensheim – Plangenehmigung

GR DI Gerhard Leibetseder erläutert, das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung sei in der 8. Gemeinderatssitzung vom 27.06.2022 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 01.07.2022 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die geplante Umwidmung aus fachlicher Sicht ohne Einwand zur Kenntnis genommen wird. Dies gilt auch für die geringfügige Anpassung der Kerngebietswidmung.

Die Geplante Umwidmung steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Strom:

In der Stellungnahme bezüglich der Elektrizitätsleitungsanlagen vom 13.07.2022 wird mitgeteilt, dass gegen die oben angeführte Änderung kein Einwand besteht.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Gas:

In der Stellungnahme bezüglich der Erdgasleitungsanlagen vom 11.07.2022, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben. Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

Nachbar Gst. Nr.270/2. KG Oberottensheim:

Mit Email vom 25.07.2022 wird der Gemeinde mitgeteilt, es schön ist, wenn Kinder Platz zum Spielen und Spaß haben bekommen. Sie dürfen und werden auch laut sein, kreischen, schreien und was auch immer noch zum Kindsein dazu gehört.

Es wird jedoch ersuchen, dass die Verantwortlichen für diesen Platz auch auf sie als unmittelbare Nachbarn Rücksicht genommen wird.

- Das Grundstück soll ausschließlich durch die NABE benutzt werden
- Das Tor soll so abgeschlossen werden, dass keine unbefugten Personen Zutritt haben (wie alle wissen, Hinweisschilder reichen nicht mehr - siehe Sportplatz Innenhof NMS)
- Spielgeräte, wie Trampolin sollen in Straßennähe aufgestellt werden und quietschende Trampolinfedern vermeiden werden
- Fußballtore sollen so aufgestellt werden, dass nicht gegen die Mauer zum Nachbar geschossen wird.
- Es wird gebeten, dass die Aufsichtspersonen ein Übermaß an Lärm unterbinden, auch wenn Kinderlärm nicht mehr als Lärm einzustufen ist

In der 7. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 08.09.2022 wurden die Stellungnahmen behandelt und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

GR DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.31 „Spielplatz Nabe“ im Bereich des Grundstücks Nr. 270/1, KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. **Bebauungsplanänderung Nr. 40.88 „Am Teichfeld 12+12a“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1023/1 (Teilfl.), 1024/1 (Teilfl.), 460/2 und 460/5, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung**

GR DI Gerhard Leibetseder informiert darüber, dass das Verfahren zur Bebauungsplanänderung in der 8. Gemeinderatssitzung vom 27.06.2022 eingeleitet wurde.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 01.08.2022 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen nicht berührt.

Dadurch ist die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Land Oö. Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öff. Verkehr:

In der Stellungnahme vom 26.07.2022 wird mitgeteilt, dass gegen die Bewilligung des Bebauungsplanes kein Einwand besteht.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Verkehrserschließung hat über bestehende Zufahrten zu erfolgen. Ein zusätzlicher, direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.
- Die erforderlichen Anfahrtsweiten gem. RVS 03.05.12 sind einzuhalten. Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchses freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8m und 3m vom Straßenrand zu messen.
- Es wird auf die 15m Bauverbots- bzw. Schutzzone gem. § 18 in Verbindung mit § 40a Oö. Straßengesetz idgF hingewiesen, demnach für die Errichtung von Anlagen jeglicher Art in diesem Bereich eine Ausnahmegewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich ist.
- Es ist darauf zu achten, dass die Lärmschutzwand für Erhaltungsarbeiten noch begehbar ist.
- Es dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.
- Derzeit besteht eine funktionsfähige Ableitung der anfallenden Straßenwässer. Sollten Änderungen an der bestehenden Ableitung erforderlich werden, so sind diese von der Marktgemeinde Ottensheim mit der Landesstraßenverwaltung abgestimmt werden.

Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der Marktgemeinde Ottensheim oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

- Die bestehende Ableitung der Straßenwässer darf nicht eingeschränkt werden.
- Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

Land Oö, Abteilung Wasserwirtschaft:

Mit Stellungnahme vom 28.07.2022 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass sowohl von Seiten der Trinkwasserversorgung als auch von der Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen) dem Bebauungsplan zugestimmt wird.

Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände. Eine Erwähnung im Bebauungsplan wird empfohlen.

Es wird für die Widmungsflächen auf die Gefahr von Hangwasserabflüssen bei Starkregen hingewiesen und es sind zur Abwehr dieser Gefährdungen in den Verfahren der Baubehörde Vorkehrungen zu treffen.

ÖBB - Immobilienmanagement GmbH:

Mit Schreiben vom 15.07.2022 wird mitgeteilt, dass der Bauverbotsbereich der ÖBB frei gehalten werden muss. Der Bauverbotsbereich ist in Bahnhöfen ein Bereich von 12m ab der Bahngrundgrenze, auf der Strecke 12m von der nächstliegenden Gleisachse. Diese 12m-Bereiche gelten unabhängig von den Grundeigentumsverhältnissen.

Weiters darf der vorhandene Sichtraum einer nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung weder vorübergehend noch auf Dauer eingeschränkt werden.

Auf Bahngrund und im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gem. §§ 42 und 43 Eisenbahngesetz 1957 idGF nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird.

Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Sollte sich durch die Umwidmung bzw. Bebauung der Grundstücke die Verkehrsfrequenz an der bestehenden Eisenbahnkreuzung maßgeblich erhöhen, wodurch eine Adaptierung (z.B. Art der Sicherung, Verbreiterung der Fahrstreifen, zusätzliche Gehsteige usw.) an der bestehenden Eisenbahnkreuzung erforderlich werden, sind sämtliche anfallenden Kosten durch die Gemeinde bzw. die neuen Grundeigentümer zu tragen.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Strom:

Mit Stellungnahme bezüglich Elektrizitätsleitungsanlagen vom 14.07.2022 wird mitgeteilt, dass gegen die Änderung kein Einwand erhoben wird.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Gas:

In der Stellungnahme bezüglich Erdgasleitungsanlagen vom 11.07.2022 wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich in diesem Bereich.

In der 7. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 08.09.2022 wurden die Stellungnahmen behandelt und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Die 1. Vizebürgermeisterin stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40. 40.88 „Am Teichfeld 12+12a“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1023/1 (Teilfl.), 1024/1 (Teilfl.), 460/2 und 460/5, alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. **Nachwahl in Ausschüsse – Fraktion ÖVP**

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erläutert, Bürgermeister Franz Füreder von der Fraktion ÖVP habe aufgrund seines Todes sein Gemeinderatsmandat für die Gemeinderatsperiode 2021 – 2027 verloren. Auf das frei gewordene Mandat im Gemeinderat wurde Dr. Thomas Schweiger berufen. Auch das Mandat des Obmanns im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft ist nachzubesetzen.

Im Zusammenhang mit dem Verzicht von Dr. Thomas Schweiger als Ersatzmitglied im Ausschuss für Wirtschaft & Finanzen und als Mitglied im Prüfungsausschuss wird gem. § 33 Abs 5 iVm. § 32 Abs 1 Oö. GemO 1990 i.d.F. des LGBl.Nr. 90/2021 sind auch diese Mandate nachzubesetzen.

Dadurch ist eine Nachwahl erforderlich:

Ausschuss für Wirtschaft & Finanzen:

Obmann: GR Mag. Dr. Thomas Schweiger

Ausschuss für Wirtschaft & Finanzen:

Ersatzmitglied: E-GR DI Tobias Danninger

Prüfungsausschuss:

Mitglied: GRⁱⁿ Mag^a Ingrid Fiederhell

Für die erforderliche Nachwahl liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei ÖVP vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formellen Erfor-

dernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die von der Fraktion ÖVP durchzuführende Wahl durch öffentliche Abstimmung vorgenommen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrags ergeht folgender Antrag.

GV Georg Fiederhell stellt daher den ANTRAG, die Fraktion ÖVP beschließe:

„Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag soll folgender Ausschuss neu besetzt werden:

Ausschuss für Wirtschaft & Finanzen:

Obmann: GR Dr. Thomas Schweiger

Ausschuss für Wirtschaft & Finanzen:

Ersatzmitglied: E-GR DI Tobias Danninger

Prüfungsausschuss:

Mitglied: GRⁱⁿ Mag^a Ingrid Fiederhell“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Allfälliges

GR DI Florian Gollner fragt nach, ob die Nachwahl in die Verbandsversammlung des Wirtschaftshofes Ottensheim-Puchenau aufgrund des Todes von Mitglied Franz Füreder zeitnah erfolgt. Aktuell habe die Verbandsversammlung ein Mandatar weniger.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, sie habe deswegen mit dem Verbandsobmann, Bürgermeister Friedrich Geyrhofer (Puchenau), telefoniert. Die Wahl wird erst nach der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin in Ottensheim am 4. Dezember stattfinden. So lange kann der Ersatzvertreter an den Versammlungen teilnehmen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, das betrifft nicht nur den Wirtschaftshofverband, sondern auch andere Organe außerhalb der Gemeinde (Sozialhilfeverband, Abfallverband, ...). Mit den Verbandsob-leuten sei Kontakt deswegen aufgenommen worden und alle hätten zurückgemeldet, dass das Er-gebnis der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin abgewartet werden kann. So lange könne der jeweilige Ersatzvertreter an den Verbandsversammlungen teilnehmen.

GRⁱⁿ Uli Böker hat drei Anliegen, die auch in einer späteren Sitzung geklärt werden können:

- Die öffentliche Fläche rechts am Ende des Wasserbergs ist mit Blumenkübeln zugestellt. Sie bittet die Gemeinde, den Nutzer dieser Fläche dazu aufzufordern, die Fläche zu räumen., damit sie Fußgänger*innen zugänglich wird.
- Wenn man über die Rodlbrücke geht, befinde sich auf der rechten Seite beim Stall ein Park-platz, der im Zuge der Ausrichtung der Ruder-WM 2019 errichtet wurde. Dort befinde sich eine Tafel, die das Parken in diesem Bereich verbietet. Sie bittet um Klärung, wer dort parken dürfe und wem die Fläche gehört.
- Bezüglich des Glasfaserausbaus in Ottensheim durch Privatfirmen weiß sie, dass es eine Ko-operationsvereinbarung mit der ausführenden Firma öGIG gibt. Sie bittet darum, mit einer öf-fentlichen Einrichtung Verhandlungen darüber zu führen, ob der Ausbau durch die öffentliche

Hand übernommen werden kann. Sie möchte nicht abhängig sein von einem privaten Anbieter. Diese wichtige Infrastruktur sollte von der öffentlichen Hand eingerichtet werden. Die Gemeinde Munderfing habe zum Beispiel eigenständig den Glasfaserausbau auf eigene Kosten vorgenommen.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf möchte wissen, wie hoch die Anmeldequote für den Glasfaserausbau der öGIG aktuell ist.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, derzeit lägen keine aktuellen Zahlen vor. Die 40%ige Quote sei aber ihres Wissens noch nicht erreicht.

GR Helmut Kremmaier merkt an, beim Parkplatz bei der Musikschule stünden einige Schaukästen. Einer der Schaukästen sei mutwillig beschädigt worden. Er bittet um Wiederherstellung der Schaukästen. Generell bittet er darum, dass in Wahlkämpfen von den wahlwerbenden Parteien dazu aufgefordert wird, Plakate der politischen Mitbewerber*innen im Sinne der Demokratie nicht zu beschädigen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass sie generell mit den Plakatständern ein Problem habe, weil sie bei den derzeitigen Wetterverhältnissen stark in Mitleidenschaft gezogen werden: Sie verschieben ihren Standort, fallen um und die Plakate lösen sich vom Untergrund. Das wird vielleicht ein Thema für den Umweltausschuss in Verbindung mit dem Wirtschaftshof, eine bessere Lösung zu finden. Es gibt auch eine Plakatierordnung, die beachtet werden sollte

GR Torben Walter MA erwidert, dass der Obmann des Plakatiervereins die neue Plakatierordnung an die wesentlichen Vereine geschickt habe. Ein Tipp für vernünftige Plakatierung wurde auch zugefügt: Wenn man Holzleim in den Kleister mische, hielten die Plakate besser. Weiters sollen die Plakate nach dem Kleben noch einmal übergekleistert werden.

GR DI Florian Gollner erwidert dazu, dass es weder einen Obmann des Plakatiervereins gibt noch einen Plakatierverein. Das habe bisher informell gut funktioniert, weil unter anderem er sich darum ehrenamtlich angenommen hat. Nachdem die Gemeinde eine Plakatierordnung beschließen will, hat diese auch die Verantwortung für deren Umsetzung. Daher müsse die Gemeinde die Vereine anschreiben. Am Kirchenplatz ist die Kirche zuständig. Wenn die Gemeinde wünscht, dass sich der Wirtschaftshof damit auseinandersetzt, werden auch Kosten dafür anfallen. Das bittet er zu bedenken.

GRⁱⁿ Mag.^a Hemma Fuchs hat eine Frage zum Hochwasserschutz in Niederrottensheim: Im Wohnprojekt „Darmbude“ gäbe es Sorge von Anwohner*innen, weil keine Information über den Planungs-

stand vorliegt. Es gäbe Gerüchte über hohe Mauern und Retentionsbecken. Das hätte Auswirkung auf die Wohnqualität der Anwohner*innen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass Anfragen von Bewohner*innen des Areals bei der Gemeinde aufliegen, die beantwortet werden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, dass bereits ein Stellungnahme zu den Fragen formuliert wurde, die in den nächsten Tagen zugestellt wird. Zur Information: Der Hollinderbach liegt im Kompetenzbereich der Wildbach- & Lawinerverbauung (WLV). Bezüglich der Anfrage zum angedachten Hochwasserrückhaltebeckenstandort am Hollinderbach sieht der Planungsstand folgendermaßen aus:

Im Zusammenhang mit der Ableitung der Hochwässer des Bleicherbaches in die Donau sowie der Zuleitung eines Bemessungsereignisses am Hollinderbach in den Bleicherbach wurden grundsätzliche Überlegungen bezüglich der Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens angestellt. Die Notwendigkeit eines solchen Rückhaltebeckens sowie dessen Bemessung steht daher im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Bleicherbach geplanten Maßnahme. Diese ist bis dato nicht endgültig entschieden, daher wurde auch eine konkrete Planung am Hollinderbach noch nicht gestartet.

Konzeptionell angedacht ist die Errichtung eines Rückhaltebeckens sowie ein linearer Ausbau des Hollinderbaches zur schadlosen Ableitung der Hochwässer bis in den Bleicherbach. Eine Aussage zur Zeitschiene der Umsetzung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getätigt werden.

Prinzipiell wird vor Beginn einer konkreten Planung ein grundsätzliches Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern hergestellt. Erst wenn eine prinzipielle Grundverfügbarkeit gegeben ist, werden die detaillierten Planungen gestartet. Im gegenständlichen Fall wurde mit den Grundeigentümern die Möglichkeiten von Entschädigungen im Allgemeinen besprochen. Ein einer solchen Entschädigungen zugrundeliegendes externes Gutachten wurde bisher nicht erstellt. Betroffene Anrainer werden nach den ersten Bemessungen (geplanter Standort, Abmessungen des Bauwerkes, usw.) informiert.

GRⁱⁿ Mag.^a Hemma Fuchs erwidert, dass es technisch gesehen zwei verschiedene Gefahrenquellen für Hochwasser gibt und sie interessiert ob auf beide Formen bei der Planung berücksichtigt werden. Gibt es einen Zeitrahmen für die Planung und Umsetzung?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, in den letzten zwei Jahren seien vom Planer Varianten geplant worden, die sich mit Verrohrungen beschäftigt haben um hohe Mauern zu vermeiden. Aufgrund neuer Berechnungen der Spiegellagen werde mit weniger Wassermassen gerechnet, was weniger intensi-

ve Maßnahmen erfordere. Sie möchte den Planungen nicht vorgreifen, das Projekt sei noch nicht so weit, dass verbindliche Aussagen getroffen werden können.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass aufgrund des hohen Informationsbedürfnisses das Hochwasserschutzprojekt betreffend der Hochwasserbeirat der Gemeinde wieder zusammentreten sollte.

Vizeb^{gm} Maria Hagenauer erwidert, dass das bereits für September angedacht war, aufgrund der neuen Situation aber verschoben wurde.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, sie habe heute mit dem Planer, Herrn DI Huber, gesprochen. Er möchte konkret für das Los 6 (Niederottensheim) eine Aussage des Landes zu den Spiegellagen haben, bevor er mit den Umplanungen beginnt. Das werde auch bei der morgigen Sitzung des Hochwasserbeirats besprochen. Danach werde auch die Steuerungsgruppe Hochwasserschutz informiert

GR Torben Walter MA bittet darum, die Steuerungsgruppe besser in die Planungen einzubinden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:40 Uhr und wünscht allen einen angenehmen Abend.



Vorsitzende

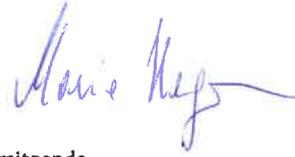


Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 7.11.2022 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - ~~mit nachstehenden Änderungen~~ - genehmigt:

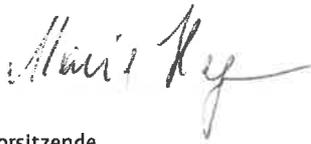
7.11.2022

Datum



Vorsitzende

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 90/2021 bestätigt:



Vorsitzende



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Gabriele Plakolm-Zepf)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)

